

Justiz- und Sicherheitsdepartement

vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Luzern, 8. Mai 2018 RU

**Regelungen für das Sexgewerbe: Entwurf einer Änderung des
Gewerbepolizeigesetzes; Vernehmlassung**

Stellungnahme eingereicht von:

Absender: Grünliberale Kanton Luzern, 6000 Luzern
Roland Fischer, Parteipräsident
+41 79 422 76 60
roland.fischer@grunliberale.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail
an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

1. Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit (§ 29b, Erläuterungen S. 11)

Unterstützen Sie die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit?

Ja

Nein, nämlich:

2. Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe (Kap. 4, S. 9 und 10)

Die Bewilligungspflicht soll ohne Ausnahme sowohl für grössere Betriebe mit mehreren Sexarbeiterinnen und -arbeitern, wie auch für Kleinstbetriebe mit nur einer tätigen Person gelten. Dadurch sollen mögliche Schlupflöcher zur gesetzlichen Regelung gar nicht erst geschaffen werden.

2.1 Sind Sie einverstanden damit, dass die Bewilligungspflicht ausnahmslos für alle Indoor-Sexbetriebe (auch für Kleinstbetriebe) gelten soll?

Ja

Nein, nämlich:

2.2 Falls eine Mehrheit die Frage 2.1 mit Nein beantwortet und damit eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden soll, sprechen Sie sich dafür aus, dass nur 1-Personenbetriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen oder sprechen sie sich für eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit maximal 2-Personen aus?

Ausnahmebestimmung für 1-Personenbetriebe, wegen:.....

Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe, wegen:.....

3. Bewilligungspflichten (§ 29e; Erläuterungen S. 13 und 14)

Sind Sie einverstanden mit den Pflichten, die den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern von Indoorsexbetrieben auferlegt werden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Kontrollen
(§ 29g; Erläuterungen S. 14 und 15)

Sind sie einverstanden mit den vorgesehenen Kontrollen der Sexbetriebe durch die zuständigen Behörden des Gesundheits- und Sozialdepartements (wira) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Luzerner Polizei inkl. Gewerbepolizei)

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

.....

5. Weitere Bemerkungen?

Die glp unterstützt sowohl die Bewilligungspflicht für Sexbetriebe innerhalb von Räumlichkeiten wie auch die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten durch die Polizei aus den in den Erläuterungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements aufgeführten Gründen (in diesem Sinne bereits die Vernehmlassung der glp vom 27. April 2013 zum damals vorgesehenen Gesetz über die Sexarbeit).

.....

.....

.....

Ort und Datum: Luzern, 24. August 2018

Unterschrift: Für die glp AG Juristen, Petra Fleischanderl
